

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach**Vom 11. Dezember 2013 44-5103-MB-13-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 18. März 2013 (OBABl S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.c)	Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen

Der Sprengel der Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Holzkirchen des Marktes Holzkirchen nordwestlich bis nordöstlich folgender Linie:

Andreas-Mitterfellner-Straße (einschließlich) – Roggersdorfer Straße ab Sportplatz – St.-Josef-Straße (einschließlich) – Münchner Straße ortsaußwärts rechts ab Fl.Nr. 662 = Haus-Nr. 40 – Münchner Straße ortsaußwärts links ab Fl.Nr. 803 = Haus-Nr. 57 – Erbkamer Straße mit Ausnahme der Haus-Nrn. 1 bis 10 – Franz-von-Defregger-Straße (einschließlich);

dazu die Gemeindeteile Erbkam, Fellach, Fichtholz, Föching, Haid, Heignkam, Inselkam, Maitz, Roggersdorf und Teufelsgraben des Marktes Holzkirchen.

2. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 11. Dezember 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung**Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt: Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen**

In seiner Sitzung am 03. Juli 2013 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Fünfundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen und umfasst die Ergänzung und den Entfall von bestehenden Zielfestlegungen zu den Lärmschutzbereichen für den Flugplatz Ingolstadt-Manching und den Flugplatz Neuburg/Zell.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254; BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 17. September 2013 diese Zwölfte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des

Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Absatz 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Absatz 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Postfach 21 06 54, 85049 Ingolstadt, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	220.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11. Dezember 2013, Gz.: 12.2-1446/ 2014 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 17. Dezember 2013
Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister Gde. Neufahrn b. Freising
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-BAYERN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 16. Januar 2014, 9:00 Uhr, findet im Haus der Kultur, großer Saal, Braunauer Str. 10, 84478 Waldkraiburg, eine Verbandsversammlung gemeinsam mit einer Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung der Verbandsversammlung

1. Begrüßung des Verbandsvorsitzenden
2. Grußworte:
Bürgermeister Siegfried Klika, Stadt Waldkraiburg
Landrat Georg Huber, Landkreis Mühldorf am Inn
3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 30.07.2013
4. Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel Windkraft
5. Sonstiges, Wünsche und Anfragen